



Schweizerische
Gesellschaft
für Rechtsmedizin
SGRM

Société Suisse
de Médecine Légale
SSML

Società Svizzera
di Medicina Legale
SSML

Gruppe Forensische Chemie

Bundesamt für Gesundheit BAG
Öffentliche Gesundheit
Prävention nicht übertragbarer Krankheiten
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Zürich 20.November 2017

Definition von Cannabisharz (Haschisch) für den gegenwärtigen Vollzug

Sehr geehrter Herr Gschwend

Mit Ihrem Mail vom 3. November 2017 möchten Sie die Expertise der Fachgruppe Forensische Chemie der SGRM zur Definition von „Cannabisharz (Haschisch)“ aus Sicht der Vollzugspraxis einholen.

Solange in der BetmVV-EDI zwischen Cannabisharz (Haschisch) und Cannabisextrakten unterschieden wird (diese Unterscheidung gibt es im Einheitsübereinkommen von 1961 nicht und macht unseres Erachtens auch keinen Sinn), können Cannabisextrakte nicht einfach unter Cannabisharz (Haschisch) subsummiert werden. Ein und dasselbe Betäubungsmittel kann nicht zweimal - als Cannabisharz (Haschisch) und als Cannabisextrakt - aufgeführt und unterschiedlich bewertet werden.

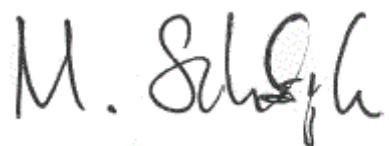
Der Begriff Cannabisharz (Haschisch) ist demzufolge die Bezeichnung für eine Reihe unterschiedlich herstellter, mechanisch gewonnener Produkte, die aus oben erwähnten Gründen nicht extrahiert sein dürfen. Liegt feines Pflanzenmaterial mit Sekretanteilen vor, so muss von Haschisch die Rede sein und zwar unabhängig vom Gehalt an Cannabinoiden.

Für den gegenwärtigen Vollzug schlagen wir als Definition von Cannabisharz (Haschisch) den folgenden Wortlaut vor:

Unter „Cannabisharz (Haschisch)“ ist das von der Cannabispflanze mechanisch abgetrennte, gewonnene Harz in roher oder gereinigter Form zu verstehen. Dieses Harz besteht aus den Sekreten der Drüsenhaare (botanisch „glanduläre Trichomen“) und feinem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze. Es kann, abhängig von der Produktionsart, als loses oder gepresstes Pulver oder als Masse vorliegen.

Die momentane Situation mit den unterschiedlichen Bewertungen von Cannabisharz (Haschisch) (ohne THC-Grenzwert) und Cannabis-Extrakten (THC-Grenzwert von 1 %) in der Verordnung, ist aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehbar. Sie kann jedoch nur mit einer Änderung des Verordnungstexts beseitigt werden. Wir würden eine Überarbeitung aus Sicht des Vollzugs sehr begrüßen und wären an einer Mitarbeit interessiert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Schläpfer".

Markus Schläpfer
Vorsitzender der Fachgruppe Forensische Chemie